



**Hochschule**  
Polizei Brandenburg

---

**Rahmenvorschrift zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2  
gem. §3 Abs. 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-Eind)**  
**der Hochschule der Polizei Land Brandenburg**

---

Anlage zur Verfügung zur Verhinderung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2  
(COVID-19) an der Hochschule der Polizei vom 11. Mai 2020

Stand: 11.Mai 2020

---

Präsident der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Bernauer Straße 146, 16515 Oranienburg

## Dokumenteneigenschaften

Bezeichnung:	Rahmenvorschrift zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 der Hochschule der Polizei Land Brandenburg
Geltungsbereich:	HPol BB
Herausgeber:	Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
Bearbeiter/Ersteller:	Ratzsch
Verteiler:	
Version:	1.0.0
Status:	Finale Fassung
In Kraft gesetzt am:	11.05.2020
Prüfungsintervall:	
Letzte Überprüfung:	

## Änderungen/Revisionsnachweis

Version	Datum	Name	Bemerkungen/Beschreibung der Änderungen
0.0.1	06.05.2020	M. Ratzsch	Entwurf vorab an Präs
0.0.2	06.05.2020	M. Ratzsch	Entwurf
0.0.3	07.05.2020	M. Ratzsch	Inhaltliche Änderungen nach ZA-Briefing
0.0.4	08.05.2020	R. Grieger	Inhaltliche Änderungen
0.0.5	08.05.2020	R. Grieger	Inhaltliche Änderungen
0.0.6	11.05.2020	M. Ratzsch	Inhaltliche Änderungen nach Votum der Bereiche
1.0.0	11.05.2020	R. Grieger	Inkraftsetzung

## Inhaltsverzeichnis

1. Lage .....	4
2. Allgemeine Verhaltensrichtlinien .....	4
3. Aufgabenbezogene Verhaltensrichtlinien .....	6
3.1 Seminarbetrieb, IT-Trainings in geschlossenen Räumen .....	6
3.2 Prüfungen .....	6
3.3 Übungen/Trainings .....	7
3.4 Sport .....	8
3.5 Auswahlverfahren des WAD .....	8
3.6 Bibliothek .....	9
3.7 Sanitärbereiche/Flure .....	9
3.8 Essensversorgung .....	10
3.9 Nutzung von Bussen .....	10
4. Visualisierung der Hygiene- und Abstandsregeln .....	10
5. Beschaffung und Ausgabe von Hygieneausstattung .....	10

## 1. Lage

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben gleichermaßen. Sie hat weiterhin erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und auf den Betrieb unserer Einrichtung.

Diese Rahmenvorschrift zum Infektionsschutz ergänzt die Verfügung des Präsidenten zur Verhinderung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) an der Hochschule der Polizei und legt technische und organisatorische Maßnahmen fest, die dem Schutz vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2 – Virus dienen.

Ziel dieser Rahmenvorschrift ist es, die Aufrechterhaltung des zwingend erforderlichen Dienstbetriebs der Hochschule unter Berücksichtigung des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten und Standards zu definieren, die auch perspektivisch in Abhängigkeit der Entwicklung der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie eine sukzessive Wiederaufnahme des Lehr- und Seminarbetriebes erlauben können.

Dabei sollte allen Beteiligten bewusst sein, dass eine Infektion auf dem Campus oder anderen Liegenschaften der HPol zu teilweisen oder vollständigen Einstellung des Lehrbetriebes führen könnte.

Die nachfolgenden Maßnahmen für die Hochschule der Polizei stützen sich auf Informationen nachfolgender Institutionen bzw. Verordnungen:

- Weltgesundheitsorganisation
- Robert Koch-Institut (RKI)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
- Verordnung der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (Eindämmungsverordnung)

## 2. Allgemeine Verhaltensrichtlinien

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, sind nach Empfehlungen des RKI die **Selbstisolierung bei Erkrankung, eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,50 m) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.**

Die Herstellung eines Abstandes von 1,50 m ist dabei die essentielle Regelung.

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt abgeklärt) oder Fieber sollen sich generell nicht in der Einrichtung aufhalten und zu Hause bleiben bzw. sich im Erkrankungsfall unverzüglich nach Hause begeben.

Zur Händehygiene zählt, sich regelmäßig – insbesondere vor dem Essen und nach dem Toilettengang - und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Seife zu waschen.

In Situationen, in denen Gegenstände von mehreren Personen im Wechsel berührt werden, z.B. bei Übungen und Trainings mit Ausrüstungsgegenständen oder auch in Beratungen mit Austausch von Unterlagen, sind alle Personen angehalten vor Beginn der Veranstaltung ihre Hände gründlich zu reinigen.

Durch die Hochschule werden Handdesinfektionsspender zur Verfügung gestellt, soweit eine Reinigung in Sanitäreinrichtungen aufgrund der Entfernung nicht praktikabel erscheint.

Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. in Einwegtaschentücher gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.

Weitere wichtige Maßnahmen, auf die jeder selbst achten und umsetzen kann, sind:

- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln u.ä.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen
- Ansprache „Auge-in-Auge“, mit geringem Abstand vermeiden
- nicht über die Schulter einer anderen Person schauen, bzw. gemeinsam über Unterlagen bzw. PC-Arbeitsplätze beugen, etc.

Eine generelle Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen besteht an der HPol nicht. Dennoch muss in dienstlich begründeten Ausnahmesituationen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen, die von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, getragen werden. Näheres wird hierzu unter Pkt. 3. „Aufgabenbezogene Verhaltensrichtlinien“ geregelt.

Unabhängig von den Situationen, in denen zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, steht es jedem frei, selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Grundsätzlich sind alle Bediensteten dazu angehalten, für ein regelmäßiges Lüften der Räume und Flure zu sorgen. Es dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Dabei ist auf Stoß- bzw. Querlüftung zu achten – ausschließlich Kipplüftung ist weitestgehend wirkungslos.

Durch beauftragte Reinigungsunternehmen erfolgt morgens die tägliche Desinfektion der Kurs- und Seminarräume, Veranstaltungsräume, Prüfungsräume und Konferenzräume einschließlich der Kontaktflächen (Tischflächen, Türklinken, Lichtschalter). Eine Mehrfachnutzung eines Raumes im Laufe eines Tages sollte planerisch vermieden werden. Kann eine Raumnutzung durch wechselnde Personengruppen im Laufe eines Tages nicht vermieden werden, ist die Reinigung der Kontaktflächen mit von der HPol zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln durch die Nutzer sicherzustellen.

In jeglichen Wartebereichen sollen sich unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m nicht mehr als 10 Personen aufhalten.

Grundsätzlich gilt es, auf dem Gelände der HPol BB generell nur in maximal Gruppen von 5 Personen zu laufen und den geforderten Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

### **3. Aufgabenbezogene Verhaltensrichtlinien**

#### **3.1 Seminarbetrieb, IT-Trainings in geschlossenen Räumen**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Lehrbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Maximalbelegung der Kurs- und Seminarräume entsprechend angepasst wurde.

In den Kurs- und Klassenräumen sollen die nutzbaren Sitzplätze einen Abstand von mindestens 1,50 m haben. Die nicht zu besetzenden Sitzplätze sind durch entsprechende Hinweisschilder o.ä. zu kennzeichnen.

Die Räume sind einzeln zu betreten und zu verlassen.

Nach jeder Lerneinheit von 45 Minuten sind die Räume für mind. 5 Minuten zu lüften. Dabei sind die gegebenen Durchlüftungsmöglichkeiten für eine optimale Stoß- bzw. Querlüftung zu nutzen.

#### **3.2 Prüfungen**

##### **a) Schriftliche Prüfungen**

Die Belegung des Raumes erfolgt entsprechend der ausgewiesenen maximal zugelassenen Personenzahl.

In den Prüfungsräumen sollen die nutzbaren Sitzplätze einen Abstand von mindestens 1,50 m haben. Die nicht zu besetzenden Sitzplätze sind durch entsprechende Hinweisschilder o.ä. zu kennzeichnen.

Die Räume sind einzeln zu betreten und zu verlassen.

Nach ca. 45 Minuten sind die Räume für mind. 5 Minuten zu lüften. Dabei sind die gegebenen Durchlüftungsmöglichkeiten für eine optimale Stoß- bzw. Querlüftung zu nutzen.

Vor der Prüfung ist die Reinigung der Kontaktflächen mit von der HPol zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln sicherzustellen.

Für die Aufsichtspersonen werden für den Fremd- und Eigenschutz durch die HPol FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Soweit absehbar ist, dass im Zusammenhang mit dem Prüfungsgeschehen der Mindestabstand von 1,50 m zum Prüfling nicht eingehalten werden kann, sind diese Masken verpflichtend zu tragen.

Sollte während der Prüfung ein Toilettengang erforderlich sein, ist auf dem Weg auf genügenden Abstand zu anderen Personen zu achten. Durch die Aufsichtsperson wird für diesen Fall eine MNS-Maske am Platz ausgehändigt, die auf dem Weg zu tragen ist. Ansonsten ist es den Prüflingen freigestellt, selbstmitgebrachte Masken zu tragen.

b) Mündliche Prüfungen vor Prüfungskommissionen

Die Belegung des Raumes erfolgt entsprechend der maximal ausgewiesenen zugelassenen Personenzahl.

In den Prüfungsräumen sollen die nutzbaren Sitzplätze einen Abstand von mindestens 1,50 m haben. Die nicht zu besetzenden Sitzplätze sind durch entsprechende Hinweisschilder o.ä. zu kennzeichnen.

Die Räume sind einzeln zu betreten und zu verlassen.

In jeder Prüfungspause sind die Räume für mind. 5 Minuten zu lüften. Dabei sind die gegebenen Durchlüftungsmöglichkeiten für eine optimale Stoß- bzw. Querlüftung zu nutzen.

Vor der Prüfung ist die Reinigung der Kontaktflächen mit von der HPol zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln sicherzustellen.

Den Prüflingen ist es freigestellt, selbstmitgebrachte Masken zu tragen.

c) Prüfungen mit Körperkontakt

Da der Gesundheitsschutz bei Prüfungen, die ihrem Charakter nach Körperkontakt der Beteiligten erfordern (z.B. Eingriffstechniken) nicht gewährleistet werden kann, finden diese Prüfungen derzeit nicht statt.

d) 3000m-Lauf

Die Abnahme des 3000m-Laufes kann unter nachfolgenden Bedingungen erfolgen.

Die Prüfungsabnahme wird in gestaffelter Startform absolviert. Durch eine zeitversetzte Einladung zur Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Begegnung von Prüflingen minimiert wird.

Auf Pkt. 3.4 wird verwiesen.

### **3.3 Übungen/Trainings**

Übungen und Trainings sollen in Kleinstgruppen und, soweit es der Charakter der Übung/des Trainings es zulässt, vorzugsweise im Freien durchgeführt werden.

Es ist darauf zu achten, dass an Übungstagen feste Teams zur Minimierung von Kontaktmöglichkeiten gebildet werden.

Bei der Nutzung von Seminarräumen sind die Regelungen unter Pkt. 3.1 zu beachten.

Ausrüstungsgegenstände werden von den Ausgabestellen gereinigt ausgegeben. Soweit während der Übung/ des Trainings die Nutzung von nicht personengebundenen Ausrüstungsgegenständen wechselt, sorgt das verantwortliche Lehrpersonal für eine vorherige Reinigung.

a) Übungen/Trainings unter Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m

Es gelten die allgemeinen Hygienehinweise. Es sind keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich.

b) Übungen/Trainings mit Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5m

Ist abzusehen, dass durch den Charakter der Übung/ des Trainings im Einzelfall die gebotenen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, trägt sowohl das Lehrpersonal als auch die an der Übung/ dem Training Teilnehmenden verpflichtend MNS-Masken, die von der HPol zur Verfügung gestellt werden. Damit wäre für alle Teilnehmenden der Fremdschutz gewährleistet.

c) Übungen/Trainings mit Körperkontakt

Da der Gesundheitsschutz bei Übungen und Trainings, die ihrem Charakter nach Körperkontakt der Beteiligten erfordern (z.B. Widerstandshandlungen, Fesselungen, Durchsuchungen) nicht gewährleistet werden kann, finden diese derzeit nicht statt.

### **3.4 Sport**

Sport in geschlossenen Räumen ist untersagt. Auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel darf ab 15.05.2020 wieder kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregeln trainiert werden. Regelhafte Spiele in Mannschaftssportarten, die typischerweise Kontaktsituationen beinhalten sind weiterhin untersagt.

Die Benutzung der Duschen ist untersagt. Die persönlichen Spinde können unter Einhaltung der Abstandsregelung genutzt werden.

### **3.5 Auswahlverfahren des WAD**

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird vor Beginn des Auswahlverfahrens eine schriftliche Erklärung zum Gesundheitszustand eingeholt, sofern es sich nicht um Angehörige der Polizei Brandenburg handelt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden über die gebotenen Abstands- und Hygieneregeln belehrt und auf die Möglichkeiten zur Handdesinfektion hingewiesen. Die schriftliche Belehrung ist zum Bewerbungsvorgang zu nehmen.

a) Psychologisches Messverfahren, Diktat, Auswahlgespräch und Rollenspiele

Sowohl in den Wartebereichen als auch in den Räumen, in denen Auswahlverfahren durchgeführt werden, müssen die nutzbaren Sitzplätze einen Abstand von mindestens 1,50 m haben. Die nicht zu besetzenden Sitzplätze sind durch entsprechende Hinweisschilder o.ä. zu kennzeichnen.

Die Räume sind einzeln zu betreten und zu verlassen.

Nach jedem Test sind die Räume für mind. 5 Minuten zu lüften. Dabei sind die gegebenen Durchlüftungsmöglichkeiten für eine optimale Stoß- bzw. Querlüftung zu nutzen.

Vor jedem Testdurchlauf mit einer neuen Personengruppe ist die Reinigung der Kontaktflächen mit von der HPol zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln sicherzustellen.

Soweit bei der Durchführung der Tests durch WAD-Personal und Mitglieder der Auswahlkommission der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, ist zum Fremd- und Eigenschutz eine FFP2-Maske zu tragen, die durch die HPol zur Verfügung gestellt wird.

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist es freigestellt, selbstmitgebrachte Masken zu tragen.



Das Rollenspiel ist so zu konzipieren, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann

b) Polizeiärztliche Untersuchung

Die Durchführung der polizeiärztlichen Untersuchung wird in eigener Zuständigkeit des PÄD geregelt.

c) Lauftests und Körperreinigungstests

Für die Absolvierung des Lauftestes gelten die Bestimmungen unter Pkt. 3.2d

Beim Körperreinigungstest ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen allen Personen von 1,50 m zu achten.

Die verwendeten Ausrüstungsgegenstände sind nach jedem Testdurchgang an den Kontaktflächen durch das Personal des Bereiches PSG zu reinigen.

Ist abzusehen, dass während der Tests die gebotenen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, trägt das eingesetzte Personal der HPol zum Fremd- und Eigenschutz verpflichtend FFP2-Masken, die von der HPol zur Verfügung gestellt werden.

Bewerberinnen und Bewerbern sollen bei der Ableistung von vorgenannten Tests keine Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit erfahren und aus diesem Grund keine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

### **3.6 Bibliothek**

Der Zugang zur Bibliothek erfolgt nur nach Voranmeldung (telefonisch oder per E-Mail) und zur Medienausleihe, Medienrückgabe und zum Scannen von nicht entlehbaren Medien. Der Aufenthalt zum Lesen bzw. Literaturrecherche ist nicht gestattet.

Die Bibliothek ist einzeln und nur nach Aufforderung zu betreten.

Aus Infektionsschutzgründen wird am Tresen eine Plexiglas-Wand installiert.

Soweit bei Servicetätigkeiten des Bibliothekspersonals der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, ist zum Fremd- und Eigenschutz eine FFP2-Maske zu tragen, die durch die HPol zur Verfügung gestellt wird.

### **3.7 Sanitärbereiche/Flure**

Sanitärbereiche sowie Türklinken und Handläufe in allen Fluren werden täglich morgens durch eine Reinigungsfirma gereinigt.

In Sanitärbereichen ist ebenfalls auf die gebotenen Abstandsregeln zu achten. Bei Vorräumen, die aufgrund ihrer Größe das Abstandhalten nicht gewährleisten, ist auf Flure bzw. Gänge als Wartebereich auszuweichen.

Die Nutzung der Duschen ist untersagt.

### **3.8 Essensversorgung**

Der wirtschaftliche Betrieb der Mensa kann zurzeit nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund bleibt die Mensa bis auf Weiteres geschlossen.

Da die Hygienestandards in der Cafeteria gegenwärtig nicht eingehalten werden können, bleibt auch diese bis auf Weiteres geschlossen.

### **3.9 Nutzung von Bussen**

Sofern die Nutzung der Busse erforderlich ist, gelten die Hygienestandards wie für öffentliche Verkehrsmittel, d.h. eine Beförderung ist nur mit MNS-Maske, die bei Bedarf von der HPol zur Verfügung gestellt werden gestattet.

## **4. Visualisierung der Hygiene- und Abstandsregeln**

Zur Unterstützung der bestehenden Hygiene- und Abstandsregeln werden verschiedene Maßnahmen zur Visualisierung dergleichen umgesetzt. Dazu zählen:

- Aushang von Plakaten mit Hygiene-Grundregeln in Kurs- und Seminarräumen
- Markierungen von Sicherheitsabständen in Anmelde-, Ausgabe,- bzw. Wartebereichen
- Erstellung, Aushang und Aushändigung von Betriebsanweisungen bzw. Handlungsrichtlinien für die Verwendung von Desinfektionsmitteln
- Aushang der maximal zulässigen Belegungszahl an den Kurs-, Seminar- und Veranstaltungsräumen

## **5. Beschaffung und Ausgabe von Hygieneausstattung**

Für die pandemiebedingte Ausgabe von Hygieneausstattung wird eine zentrale Ausgabestelle im Haus 41, Raum 0.06 eingerichtet.

Die Ausgabe erfolgt nur nach Voranmeldung unter Nutzung des elektronischen Vordruckes (s. **Anlage**) und nach Bestätigung durch den Vorgesetzten.